

Anerkennung wurde von den Herren von Rostk-Wallwitz, von Posern, Hohenthal-Königsbrück und Einsiedel-Wolkenburg die Waldenburger Communalgarde ausdrücklich ausgenommen, welche jedoch, wie später erklärt wurde, zur Zeit der Demolirung des Waldenburger Schlosses gar nicht mehr bestanden hat. Abg. v. Zehmen bringt die Debatte auf Volksbewaffnung überhaupt, welche durch die Communalgarde nicht ersetzt werde. Minister Oberländer bestätigt die Nothwendigkeit einer allgemeinen Volksbewaffnung und versichert, daß er bis jetzt die preussische Landwehreinrichtung als die vorzüglichste Einrichtung dieser Art anerkennen müsse. Uebrigens erklärt er sich mit Klinger gegen die vom Gr. Hohenthal-Püchau gewünschte Beschränkung in der Bewaffnung mit Feuerwaffen. Staatsmin. v. d. Pfordten erinnert an die Wichtigkeit des Turnens, als Vorbereitungsmittel zur Wehrhaftigkeit und versichert, daß das Ministerium einen tüchtigen Mann mit der Leitung des gesammten Turnwesens in Sachsen beauftragen werde.

§. 1 der Verordnung wurde zwar von der Deputation genehmigt, aber dabei die Voraussetzung ausgesprochen, daß unter Genehmigung des Ministeriums des Innern einzelne kleinere oder (von einander) entferntere Gemeinden weggelassen (von der Pflicht, Communalgarde zu bilden, entbunden) werden können, womit Staatsminister Oberländer sich einverstanden erklärt, da man mit der Ausführung des Gesetzes ohnehin nicht zu scrupulös verfahren dürfe. Bürgermeister Starke wünscht wegen des in vielen Landgemeinden herrschenden Widerwillens gegen die Communalgarde und der Schwierigkeit, sie dortselbst einzuführen, daß dergleichen Dispensationen auch von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden mögen, wogegen sich Min. Oberländer (der Widerwille könne nicht sehr verbreitet sein), v. Biedermann, v. Einsiedel-Wolkenburg (in ihren Gegenden haben die Landgemeinden Lust und Liebe zur Communalgarde), v. Rostk-Wallwitz (die faulen oberlausitzer Dörfer müssen mit Strenge gebessert werden) und Minister v. d. Pfordten sich erklären (der Widerwille könne durch moralische Mittel beseitigt werden, namentlich durch Vorstellungen der Obrigkeiten, daß größere politische Freiheiten größere Anforderungen an jeden Einzelnen zur Folge hätten, daß es nicht eine Pflicht sowohl, als ein Recht sei, Communalgardist zu sein, daß die Communalgarde auch die Wächterin der politischen Freiheiten sein solle u. s. w.). Gegen 7 Stimmen wurde der §. unter obiger Voraussetzung genehmigt.

§. 2. Hierzu beantragte die Deputation und beschloß die Kammer 1) daß auch die Kriegesreservisten verpflichtet zum Communalgardendienst sein sollten, wogegen nur Geh. Kriegsrath Richter, wofür aber besonders General v. Rostk-Wallwitz, die Kammermitglieder Klinger, Ritterstädt, Schanz, v. Friesen, v. Thielau (der das gesammte active Militair für communalgardenspflichtig hält) sprechen. Der 2. Antrag der Deputation: den Tagelöhnern und Dienstboten den Eintritt in die Communalgarde nachzulassen, ward auf Antrag Herrn Angers dahin geändert: daß den Tagelöhnern auf dem Lande es nicht nachzulassen, sondern zur Pflicht zu machen sei, Communalgardendienst zu thun, und so gegen 10 Stimmen angenommen. Auch der 3. Antrag der Deputation, das bisher facultative Eintreten der Hauslehrer, Privatofficianten, Commis und in festem Lohn stehenden Schreiber zu einem präceptiven zu machen, wurde nach einiger Debatte, ebenso der 4. (auf Wegfall der Bestimmung in dem Gesetze vom 25. Juni 1840, nach welcher gewisse Leute nur unter der Bedingung in die Communalgarde treten dürfen, daß sie Inländer sind und sich wenigstens 3 Jahre am Orte aufgehalten haben), und 5. Antrag auf Genehmigung der 2. §. der Verordnung angenommen.

Zu §. 3 wünschte Bürgermeister Starke einen Zusatz: „ohne Genehmigung des Generalcommando's“ (dürften nämlich bewaffnete Vereine unabhangig von dem Communalgardencommando nicht bestehen), der jedoch nicht satzsaam unterstutzt wurde. Doch erklärten Minister Oberländer und v. Friesen, daß die Schützengilden besonders gemeint gewesen seien und diese also in gewisser Abhangigkeit von dem Communalgardencommando ungestört fortbestehen könnten. §. 4—10 werden ohne Erinnerung der Deputation und der Kammer angenommen. §. 11 wurde dahin geändert, daß statt „auf Ersuchen der Obrigkeiten“ gesetzt wurde: „auf Veranlassen ihrer Obrigkeiten, beziehentlich der von der Gemeindeobrigkeit bestellten polizeilichen Organe,“ der letztere Zusatz auf Antrag des Hrn. v. Zehmen, der zu einer längeren Debatte Anlaß gab. In §. 12 wollte Vicepräsident Gottschald die Worte: „aus den Freiwilligen“ und „bei der jetzt überhand-

nehmenden Störung der Ruhe und Sicherheit“ entfernt wissen schloß sich jedoch hinsichtlich der letzteren dem Antrage v. Welck's an, zu setzen: bei etwa vorkommenden bedrohlichen Störungen der Ruhe u., während Bürgermeister Klinger und Minister Oberländer die ganze § jetzt für überflüssig erklärten. Die Gottschald'sche Auslassung wurde gegen 6, die Welck'sche Aenderung gegen 5 und die ganze § gegen 8 Stimmen angenommen. §. 13 wird unverändert, §. 14 mit dem Zusatz: „von der requirirenden Gemeinde,“ §. 15 unverändert angenommen. Hierbei macht Graf Hohenthal-Königsbrück auf die empfehlenswerthe Zusammenstellung aller Communalgardengesetze von Hermsdorf in Leipzig aufmerksam, Minister Oberländer stellt einen kleinen Gesetzentwurf über die Entschädigung (ob aus Staats- oder Gemeindemitteln, ist noch unentschieden) im Dienste verwundeter oder sonst beschädigter Communalgardisten sowie ihrer Hinterlassenen in Aussicht, Abg. v. Thielau fragt: welche Strafe einen mit den Waffen gegen die Communalgarde auftretenden Communalgardisten treffe und Minister Braun verspricht, bei Revision des Strafgesetzbuchs hierauf Rücksicht zu nehmen. Schluß der Sitzung 3/4 3 Uhr.

Der Abgeordnete Hartort

sprach sich in der Sitzung der zweiten Kammer der sächs. Ständeversammlung am 5. Juni — nach der D. A. Z. vom 7. Juni — über sein politisches Glaubensbekenntniß in einer Weise aus, die alle Anerkennung verdient und wofür ihm um so mehr Ehre, Achtung und Dank gebührt, als er es furchtlos und ohne Scheu und in dem Bewußtsein gethan hat, daß er auf dem Standpunkte des redlichen und eben so christlich gesinnten, als patriotischen Staatsbürgers stehe. Der Abgeordnete Hartort sagt:

„Mein politisches Glaubensbekenntniß lautet: Fürchte Gott, ehre den König, liebe das Vaterland. Dieses Glaubensbekenntniß mag freilich bei Vielen *) ein mitleidiges Lächeln erregen; das kommt wohl daher, daß ich einer etwas älteren Schule angehöre, wo das Zeitbewußtsein noch nicht auf der Höhe stand, daß man Recht und Ordnung ungestraft mit Füßen treten durfte; wo es noch nicht ein Verdienst war, gegen die gesetzmäßige Autorität mit den Waffen in der Hand zu kämpfen; wo die Souverainität des Volks noch nicht auf den Gipfel gestellt war, daß ihr die Macht zustand, die heiligsten Verpflichtungen einseitig zu lösen; wo man Denjenigen, der sich bestrebt, Anarchie und Ungesetzlichkeit herbeizuführen, als einen Feind des Vaterlandes, und Denjenigen als einen Meineidigen betrachtete, der die geschworne Treue brach.“

Nochmals Ehre, Achtung und innigen Dank dem Abgeordneten Hartort für diese Worte, denen wir reichen Segen wünschen bei denen, die eben so gesinnt sind wie er, aber auch reichen Segen bei denen, die anders, aber nicht besser denken! „Es giebt Umstände, sagt Bignon, wo man den Regierungen, um ihnen zu dienen, zu mißfallen wissen muß; aber auch Umstände, wo man die nämliche Pflicht gegen die Völker erfüllen muß, und diese Pflicht ist nicht minder heilig, als jene.“ Ehre dem, der diese Pflicht treu und gewissenhaft übt; der Abgeordnete Hartort hat das gethan: der Mann verdient eine Bürgerkrone!

+

*) Offenlich bei allen Vernünftigen, die vom sittlichen Bewußtsein durchdrungen sind und Herz und Verstand auf dem rechten Fleck haben, — nicht!

D. Eins.

Ist denn die sogenannte Republik auch wirklich die natürlichste und vernunftgemäße Staatsform?

Da ich bemerkt habe, daß die Anwesenheit meiner Wenigkeit in der gestrigen Sitzung des Vaterlandsvereins auf Seite der Herren Mitglieder des demokratischen Vereins eine, auch dritten Personen aufgefallene Bewegung verursacht, ja, man sogar mit Fingern auf mich gezeigt hat, ich aber, mir zugegangenen Warnungen gegenüber, zunächst das humane Mittel der theoretischen Besprechung über die Republik entgegenzusetzen gesonnen verblieb: so will ich darin beharrlich fortfahren und dies auch heute wieder thun.

Es ist von mehreren Rednern in der Sitzung des Vaterlandsvereins vom 30. Mai gesagt worden: die Republik sei die natürlichste und vernunftgemäße Staatsform. Demen muß ich mit